

Stefan Böhm
(Diplom-Biologe)
Bäckergasse 2/4
89233 Neu-Ulm

Bürgerinitiative A8 Drackensteiner Hang e.V.

Herrn Michael Danner
Gartenstraße 11
73345 Drackenstein

28.10.2019

Betreff: Stellungnahme zur Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange, konkret Artenschutzbeitrag, in der Fassung vom 02.03.2018 (Unterlage 12.6nc)

Sehr geehrter Herr Danner,

hinsichtlich des geplanten Vorhabens "Ausbau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe – München; Streckenabschnitt Mühlhausen – Hohenstadt; Bau- km 10+900-18+478" hat die Plausibilitätsprüfung des Artenschutzbeitrages eine in Teilen fehlerhafte und oberflächliche Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange hervorgebracht. Die Hauptkritikpunkte sind im Folgenden zusammengefasst:

Amphibien:

Für eine tiefergehende Analyse beschränken sich die Verfasser des Artenschutzbeitrages auf diejenigen Amphibienarten, welche im Zielartenkonzept der verschiedenen Gemeinden gelistet sind. Die dort nicht aufgeführten Arten werden gänzlich ausgespart. Fraglich ist die Aktualität und Detailgenauigkeit der für die Erstellung des Zielartenkonzeptes verwendeten Daten. Es ist anzunehmen, dass keine flächendeckenden Erfassungen durchgeführt wurden und somit potenzielle Artvorkommen nicht bekannt sind. Die Verfasser des Artenschutzbeitrages stützen ihre Abschichtung jedoch allein auf die Artenliste des Zielartenkonzeptes. Es fehlt eine fachliche Begründung. Folglich ist eine unvollständige und fehlerhafte Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich möglicher Konflikte mit Vorkommen relevanter Amphibienarten anzunehmen.

Fledermäuse:

Die Verfasser des Artenschutzbeitrages geben an, am 20.04.2015 eine Strukturkartierung bzw. Höhlensuche etc. durchgeführt zu haben. Dies ist aufgrund des bereits begonnenen Laubaustriebes zu dieser Zeit auch auf der Schwäbischen Alb relativ spät in der Saison. Es ist zu bezweifeln, dass aussagekräftige Daten erhoben werden konnten.

Im Weiteren wird angegeben, dass die Transferflugaktivität von Fledermäusen durch Detektortouren mit einem "Handdetektor" (D240X) durchgeführt wurden. Diese Methodik, ohne stationäre Dauererfassung, lässt sich nicht für eine derartige Fragestellung verwenden. Einzig zielführend wären Dauererfassungen mit stationären Aufnahmesystemen, bei welchen synchron mehrere Geräte aktiv sind. Zwar sind im Artenschutzbeitrag Batcorder-Einsätze angegeben, jedoch fehlen Aussagen zur Anzahl der verwendeten Geräte pro Erfassungsrunde sowie zu einer synchronen Aufzeichnung. Eine fehlerhafte Abarbeitung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte ist daher sehr wahrscheinlich.

Gemäß den Aussagen der Verfasser des Artenschutzbeitrages können Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Aufgrund der o.g. Tatsache, dass bei der Baumhöhlen-/Strukturkartierung ggf. möglicherweise vorhandene Quartiere übersehen wurden und die bewaldeten Bereiche großflächig sind, wird die Aussage stark angezweifelt. Generell lassen sich bei Altbäumen nie alle Spalten und Höhlungen, welche für Fledermäuse nutzbar sind, auch tatsächlich kontrollieren. Eine lückenhafte Erfassung ist schlussfolgernd deutlich wahrscheinlicher als dass die Aussage "Quartiere können ausgeschlossen werden" korrekt sein kann.

Auch die Konzeption und Begründung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt die Qualität des Beitrages bezweifeln. So wird eine Maßnahme, welche dem "sicheren Überqueren" der Straße dienen soll zum einen als erforderlich erachtet. Zum anderen wird jedoch direkt in diesem Fachbeitrag selbst die Funktionalität dieser Maßnahme bezweifelt. Zweifelsohne ist die Maßnahme in der Tat fachlich umstritten. Allein wegen dieser Unsicherheit und um ggf. die Funktionalität doch sicherzustellen bzw. zu prüfen, müsste mindestens ein Monitoringprogramm konzipiert und umgesetzt werden. Nur so lassen sich Aussagen zur Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit einer derartigen Maßnahme treffen. Sollte ein Monitoring jedoch ergeben, dass die Maßnahme seine ja nicht einmal prognostizierbare Wirksamkeit verfehlt und Individuen ggf. in signifikanter Anzahl geschädigt werden, so sind die Maßnahmen im Rahmen des erforderlichen Risikomanagements nachzubessern, rückzubauen oder es sind andere Lösungen zu finden.

Ein weiteres fachliches Defizit in der Planung lässt sich durch die äußerst geringe Anzahl an Fledermauskästen, welche als Ausgleich angesetzt werden, erkennen. Da gemäß diverser Studien die Annahme künstlicher Fledermauskästen zwischen zwei und zehn Jahren Schwanken kann, sollte zumindest versucht werden, mit einer deutlich höheren Anzahl an künstlichen Quartieren die Wahrscheinlichkeit etwas zu erhöhen.

Haselmäuse:

Einer der schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte ist nach dem Artenschutzbeitrag zu urteilen wohl das Vorkommen der Haselmaus im Eingriffsbereich. Die Tiere sollen eingefangen und in Ersatzmaßnahmenflächen umgesiedelt werden. Methodisch ist die geplante Strategie zum Einfang der Tiere kritisch zu hinterfragen. Die Tiere sollen durch Einschließen im Nistkasten gefangen und umgesiedelt werden. Theoretisch ist dies zwar möglich, jedoch kann mit dieser Methodik sicherlich nicht annähernd erreicht werden, dass möglichst alle Individuen auch tatsächlich abgefangen werden. Die Besetzungsraten von Kästen bzw. Tubes sind oftmals sehr mäßig und es wird stark bezweifelt, dass es annähernd gelingen

wird, den Bestand vollständig abzufangen. Haselmäuse bauen zudem auch Freinester und es ist davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil der Population auch tatsächlich die angebotenen Kästen bzw. Tubes annehmen wird. Vermutlich aufgrund dieser Unsicherheit ziehen die Gutachter die Karte der "artenschutzrechtlichen Ausnahme". Aber auch hier ist zu gewährleisten, dass möglichst alle Individuen umgesiedelt werden. Die Umsiedlungsmethode, so wie sie im Fachbeitrag dargestellt wird, ist zu dürftig, um hier dem Ziel gerecht werden zu können.

Im Hinblick auf die Haselmaus ist auch zu bemerken, dass in den Wintermonaten die erforderlichen Baumrodungen durchgeführt werden müssen. Dies macht zwar hinsichtlich der Vermeidung von Verbotstatbeständen bei Vogelarten und Fledermäusen Sinn, jedoch bleibt offen, wie mit auf dem Waldboden überwinternden Haselmäusen umgegangen wird.

Reptilien

Dass mit der Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange nicht detailliert, sorgfältig und gewissenhaft umgegangen wurde, zeigt sich auch allein bei der Methode der Reptilienerfassungen. Einige der aufgeführten Erfassungstermine zeigen Wetterdaten, die nicht für Reptilienkartierungen geeignet sind. In der Regel sind lediglich Temperaturen über 16°C, sonnig, windstill geeignet, um Tiere nachweisen zu können. Der Gutachter behauptet, dass er aufgrund fehlender Nachweise der Art bei "geeigneten Witterungsbedingungen" sicher ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Da einige Kartiertage aber gemäß den Angaben eher ungeeignet waren, ist die Schlussfolgerung schlichtweg anzuzweifeln.

Avifauna:

Fachlich zu bezweifelnde Untersuchungsmethoden zeigen sich auch hinsichtlich der Erfassung der Vogelwelt. Die Angaben zu Kartiertagen bzw. in erster Linie zu den Uhrzeiten der Erfassungen sind ungenau. Sollten keine genaueren Informationen vorliegen oder preisgegeben werden können, sollten sie schlichtweg nicht erwähnt werden. Sie werfen vielmehr Fragen auf: "Abends" wurden Erfassungen durchgeführt. Es bleibt völlig unbekannt, wann diese tatsächlich durchgeführt wurden. So bleibt unklar, ob überhaupt Erfassungen nachtaktiver Arten durchgeführt wurden. Die Ergebnisdarstellung hinsichtlich Eulen lässt erwarten, dass zu dieser Artengruppe keine Untersuchungen erfolgten. Zwar wird von einem Waldkauz geschrieben. Er wurde nur als "Brutverdacht" angegeben, aber eine vollumfängliche artenschutzrechtliche Bewertung fehlt. Es gibt auch keine Maßnahmen. Im Sinne eines worst-case-Szenarios hätte schon allein aufgrund des Brutverdachts eine Bewertung stattfinden müssen. Gleiches gilt auch für die wohl mit einem Brutpaar nachgewiesene Waldohreule. Auch hier fehlen eine artenschutzrechtliche Bewertung und ggf. eine erforderliche Maßnahmenkonzeption. Insgesamt lassen diese fehlenden und unvollständigen Bearbeitungen der Eulen den Verdacht aufkommen, dass keine gezielten Kartierungen durchgeführt wurden, was bei einem Eingriff in Waldbestände ein schwerwiegendes Versäumnis wäre. Ggf. ist auch davon auszugehen, dass Arten wie Sperlingskauz, Raufußkauz oder Steinkauz vorkommen könnten. Auch der im Umfeld bekanntermaßen brütende Uhu wurde gänzlich ignoriert.

Des Weiteren fehlt eine artenschutzrechtliche Bewertung und Maßnahmenkonzeption zu verloren gehenden Dohlenbrutplätzen.

Für andere Arten wurden dagegen Ersatzmaßnahmen (CEF) konzipiert (Feldlerche, Wachtel). Allerdings sind diese in erster Linie in ihrer Dimension viel zu gering und es stellt sich die Frage, wie allgemein mit den Anforderungen, welche CEF-Maßnahmen erfüllen müssen (Dimension, Funktionseignung,

Wirksamkeit, etc.) umgegangen werden soll. Dies bleibt durch den Fachbeitrag völlig ungeklärt. Wie oben bereits aufgeführt ist die Anzahl an Fledermauskästen viel zu gering, um Altbaumrodungen zu kompensieren. Auch ein Kunsthorst für ein beeinträchtigtes Rotmilan-Brutpaar verfehlt mit hoher Wahrscheinlichkeit den Sinn und Zweck einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Für den Turmfalken gilt dies ebenso.

Auch der Umgang mit beeinträchtigten Feldlerchenpaaren verfehlt eine ernsthafte artenschutzrechtliche Konfliktlösung. So bleibt unklar, wie großflächig die Ausgleichsmaßnahmen (es ist nur die Breite eines Blüh- bzw. Ackerrandstreifens angegeben) umzusetzen sind. Angeblich soll durch die Beruhigung des Verkehrs auf anderen Straßen neuer Lebensraum für die Feldlerche entstehen. Eine derartige Kompensationsmaßnahme ist mehr als fragwürdig, unüblich und nicht zielorientiert. Außerdem weisen ein Teil dieser in den Plänen dargestellten Flächen einige Strukturen auf (Hecken, Gebäude), welche durch Kulissenwirkung eine Akzeptanz von Feldlerchen unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Diese Form des "artenschutzrechtlichen Ausgleichs" ist nicht akzeptabel und wird zurückgewiesen. Auch bei der Feldlerche und im Übrigen auch der Wachtel – für beide Arten sind CEF-Maßnahmen notwendig – wird eine Kontrolle auf Wirksamkeit wohl nicht für erforderlich gehalten. Ein die Wirksamkeit untersuchendes Monitoring ist schon allein daher unerlässlich, da ein Eingriff erst nach Bestätigung der Wirksamkeit erfolgen darf.

Die oben aufgeführten Kritikpunkte verdeutlichen, dass mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen zwar durchaus aufwändig, jedoch nicht gewissenhaft umgegangen wurde. Es fehlen klare und nachvollziehbare Maßnahmenkonzepte, für welche auch tatsächlich eine positive Wirksamkeit zu prognostizieren ist. In vielen Fällen sind die Ersatzmaßnahmen deutlich zu knapp konzipiert. Dass kein Risikomanagement bei der Verwendung des Begriffs "CEF" vorgesehen ist, zeigt die oberflächliche Konfliktlösung.

Besonders kritisch erscheint die Unklarheit hinsichtlich mancher Erfassungsmethoden, vor allem die Eulenarten betreffend.

Eine lückenlose Aufklärung dieser Hauptkritikpunkte und eine vollumfänglich korrekte und vollständige Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange ist zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Behn', is located below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.